

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 77 (1980)

Heft: 12

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

rechts durch eine Namensänderung einer anderen Person. Die im vorliegenden Fall gelockerte Praxis, wonach die Namensänderung bei der Angleichung ausserehelicher Kinder an ihre tatsächliche Familie ein letzter Ausweg sei, hatte sich in ihrer vollen Strenge denn auch nur unter dem Gesichtspunkt der blossen Willkürprüfung entwickelt und gerechtfertigt.

Dr. R.B.

Hinweis auf einen wichtigen Entscheid des EVG

Im September 1980 hat das Eidgenössische Versicherungsgericht entschieden, dass die Krankenkassen ihre Leistungen nicht sistieren dürfen,

- bei Untersuchungshaft
- bei Massnahmenvollzug

Die Redaktion bemüht sich, diesen Entscheid im Wortlaut oder auszugsweise zu erhalten, um Ihnen Näheres darüber berichten zu können.

R.Wagner

MITTEILUNGEN

Jugend und Massenmedien – eine neue Ausgabe von PRO JUVENTUTE

Was machen Kinder und Jugendliche mit Film und Fernsehen?

Wussten Sie, dass fast alle 4- bis 14jährigen Schweizer Kinder mehr oder weniger regelmäßig fernsehen? Obwohl nach der neuesten Umfrage der SRG rund 70% der befragten Kinder "Spielen" als liebste Freizeitbeschäftigung angeben, müssen Probleme, die sich für Eltern und Schulbehörden im Zusammenhang mit dem Medienkonsum der Kinder ergeben, ernst genommen werden.

Die neueste Ausgabe von PRO JUVENTUTE möchte anhand der beiden Medien Film und Fernsehen den Leser befähigen, deutlicher zu spüren, was zwischen Kindern und Massenmedien vor sich geht. Recht viele Gruppen sind als Zielpublikum angesprochen:

- *Die Eltern:* Wie können sie ihre Kinder vor, während und nach dem Medienkonsum begleiten?
- *Die Schule:* Was können Lehrer zu einem bessern Medienverständnis ihrer Schüler beitragen?
- *Das Fernsehen:* Welche Ziele und Wünsche haben die Fernsehmacher selber im Hinblick auf Kinder- und Jugendprogramme?

- *Der Staat*: Wie steht es mit den Fragen des Jugendschutzes und der Filmzensur in der Schweiz?

Pro Juventute möchte mit diesem Heft allen Interessierten helfen, die Problematik "Jugend und Massenmedien" besser zu meistern, indem darüber ein Gespräch, eine sachliche und persönliche Auseinandersetzung geführt werden.

PRO JUVENTUTE Nr. 5/6-80 kann zum Preis von Fr. 5.– bezogen werden bei: Pro Juventute-Verlag, Postfach, 8022 Zürich, Telefon 01/251 72 44.

Vereinigung DAS BAND hilft Kranken und Behinderten

Die Bezüger von Hilfeleistungen der Vereinigung DAS BAND, Selbsthilfewerk der Kranken und Genesenen, sind vor allem Patienten mit Erkrankungen des asthmatischen Formenkreises (Asthma bronchiale, chronische Bronchitis), aber auch mit anderen langdauernden inneren Krankheiten, die oft zu Arbeitsplatzverlust und dauernder Isolation führen.

Im Jahre 1979 wurden deshalb in zehn Kantonen 100 ambulante Atemgymnastikurse durchgeführt, an denen über 600 Patienten teilnahmen. Diese Kurse der Vereinigung DAS BAND ergänzen die vom Arzt verschriebenen Medikamente und die Inhalationstherapie und ermöglichen es dem Kranken (z.B. nach einer Kur), zu Hause selbstständig sein Wohlbefinden zu fördern. Bessere Atemtechnik, grössere körperliche Beweglichkeit und bessere Kondition sind das Resultat dieser Bemühungen.

Wöchentlich einmal kommen in 24 Kontaktgruppen (bisher in neun Kantonen) fast 400 Langzeitkranke und Behinderte zusammen, um ihre Einsamkeit und krankheitsbedingte Untätigkeit zu überwinden. Begleitet werden diese Gruppen von geschulten Laienhelferinnen, die Anregung und Anleitung zu mannigfaltigem handwerklichem und geselligem Tun geben. "Leben mit der Krankheit und mit der Behinderung" heisst das Motto, wenn versucht wird, im Sinne der Selbsthilfe aus den noch vorhandenen eigenen Kräften das Beste zu machen.

Die Beratungsstelle Aarau, Basel, Davos, Glarus und Heiligenschwendi verzeichneten im Jahre 1979 über 900 Anmeldungen. Bei rund 16 Prozent dieser Patienten handelte es sich um Behinderte, bei denen im Auftrage der Invalidenversicherung die berufliche Eingliederung abgeklärt werden musste. Die übrigen erfuhren Hilfe durch Beratung in wirtschaftlichen und sozialen Belangen, namentlich auch während ihres Kuraufenthaltes in Heiligenschwendi und Davos.

Auf Initiative der Vereinigung DAS BAND bestehen in Davos bereits 32 Wohnungen für Kranke und Behinderte, 20 weitere sind in Magglingen und Burgdorf im Bau. Soweit die Wohnungen sich in klimatisch günstiger Lage befinden, bieten sie vor allem Atem-